

Aufgaben sowie eine ständige Beobachtung der Wirkung derselben und ein ständiger Kontakt mit diesen Strafgefangenen unerläßliche Voraussetzungen.

Den Bedingungen des sozialistischen Strafvollzuges entsprechend, wird die Mitwirkung der Strafgefangenen im Erziehungsprozeß besonders in den Bereichen der Produktionspropaganda, im Neuerer- und Rationalisatorwesen, im Wettbewerb, in der Qualifizierung, im Bereich der Ordnung und Sauberkeit, im Arbeits- und Brandschutz, in der Presse-, Wandzeitungs- und Literaturarbeit sowie in der Kultur- und Sportarbeit organisiert. Als erziehungsunterstützende Maßnahmen sind darüber hinaus — besonders in den Strafvollzugeinrichtungen für jugendliche Strafgefangene (vgl. dazu Erläuterungen zu § 5) — Kommissionen, Aktivs und Zirkel zu bilden. Außerdem können Strafgefangene als Verantwortliche im Unterkunftsbereich sowie als Brigadier oder in anderen Funktionsgebieten im Arbeitsprozeß eingesetzt werden. Die Übertragung besonderer Aufgaben an Strafgefangene erfolgt nicht zuletzt aus dem Grund, ihr Verantwortungsgefühl und ihr Selbstvertrauen zu stärken, um auch so die kollektive und individuelle Selbsterziehung zu fördern.

Den in die Erziehungsarbeit des sozialistischen Strafvollzuges einbezogenen Strafgefangenen wird ein besonderes Vertrauen entgegengebracht. Das verlangt auch, sie zur vorbildlichen Erfüllung ihrer Aufgaben besonders zu verpflichten. Sie erhalten die Befugnis, an andere Strafgefangene bestimmte Forderungen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung zu richten, ohne dabei Anerkennungs- oder Disziplinarrechte zu haben. Ihre Rechte und Pflichten werden allen Strafgefangenen ihres Tätigkeits- bzw. Aufgabenbereiches bekanntgegeben.

#### § 49

**Strafgefangenen wird bei Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft auf Wunsch religiöse Betätigung in angemessener Form ermöglicht.**

#### **Erläuterung**

Die Gewährleistung der Möglichkeit einer angemessenen religiösen Betätigung der Strafgefangenen ergibt sich aus der Verwirklichung des Grundanliegens der Artikel 20 und 39 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik unter den Bedingungen des Strafvollzuges.

Voraussetzung für eine religiöse Betätigung unter den Bedingungen des sozialistischen Strafvollzuges ist die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft.

Die Bedingungen des Strafvollzuges (Beachtung von Sicherheits-, Trennungs-, Erziehungs- und Arbeitsaufgaben usw.) sind auch für den Umfang und die Form der religiösen Betätigung bestimmend, die in Über-